

Beichte gemäß dem Ordensrecht. Der Vorsteher einer religiösen Gemeinde fragt sich, wie er in Erfüllung seiner Pflicht dem can. 595, § 1, 3^o, der von der Beicht der Ordensleute handelt, genügend Rechnung tragen könne. Es heißt nämlich in diesem can.: „*Current Superiores ut omnes religiosi ad poenitentiae sacramentum semel saltem in hebdomada accedant.*“ Er glaubt dies zu erreichen, indem er dafür Sorge trägt, daß immer eine hinreichende Anzahl von tüchtigen Beichtvätern den Untergebenen zur Verfügung stehe, und indem er von Zeit zu Zeit bei den Hauskonferenzen und Ansprachen eigens an den wöchentlichen Empfang des Bußsakramentes erinnert, die wöchentliche Beicht einschärft. „*Damit tue ich doch genug,*“ äußerte er eines Tages einem Freund gegenüber, der zufällig bei ihm auf Besuch war und einen gewissen Ruf als Mann der Wissenschaft besaß. — „*Da scheint mir doch noch etwas zu fehlen,*“ erwiderte dieser, „*nämlich die Kontrolle, ob denn auch alle diese Pflicht immer erfüllen.*“ — Ob dieser Antwort nun geriet der Klostervorsteher nicht wenig in Verlegenheit, da er fürchtete, bei einer derartigen Kontrolle entweder zu weit zu gehen und so die Beichtfreiheit einzuschränken, oder überhaupt nichts zu erreichen, außer Mißfallen zu erregen. Wie ist diese Angelegenheit zu beurteilen?

Die oben zitierte Bestimmung des can. 595 findet sich tatsächlich im zweiten Buch des Codex: *De personis*. Obwohl der „*Titulus*“, dem sie entnommen ist, die Aufschrift trägt: *De obligationibus et privilegiis religiosorum* (Tit. XIII), enthält sie nicht direkt für den untergegebenen *Ordensmann* die Verpflichtung zur wöchentlichen Beicht. Der Grund hiefür ist unschwer einzusehen: eine derartige direkte Bestimmung wäre im Gewissen *sub peccato* verpflichtend gewesen, wie die Moralisten sich ausdrücken, wo doch die meisten Regeln und Konstitutionen der Religiösen sich mit Vorschriften begnügen, die nicht direkt *sub peccato* verpflichtend sind. Dem hat nun der kirchliche Gesetzgeber im Codex Rechnung getragen und es vorgezogen, durch die Oberen, gleichsam auf einem Umweg, den Empfang des Bußsakramentes zu sichern. Daraus folgt die Verpflichtung für die Oberen, Sorge zu tragen, daß die Untergebenen wenigstens jede Woche zur heiligen Beichte gehen. „*Current Superiores*“, heißt es im Gesetzbuch. Also bezieht sich die Vorschrift des can. 595, § 1, 3^o, sinngemäß unmittelbar auf die Oberen; mittelbar jedoch wird damit zugleich die Absicht des Gesetzgebers kundgetan, daß die Religiösen wenigstens einmal in der Woche das Bußsakrament empfangen (vgl. zum gleichlautenden Ausdruck im can. 125 *J. Creusen*, Epitome, I, n^o 216). Das Gesetz trifft eigentlich und direkt die Oberen; die Absicht des Gesetzgebers geht aber offenbar dahin, daß die Religiösen wöchentlich das Bußsakrament empfangen. Über die Art und Weise, wie die eben erwähnte Pflicht der Oberen zur Ausübung gelangen soll, schweigt der Gesetzgeber vollständig; denn sowohl im zitierten can. 595 als im entsprechenden Gegenstück für Kleriker im can. 125, der gemäß can. 592 auch auf Ordensleute Anwendung findet, steht nur der Ausdruck: *Current Superiores, current Ordinarii*. Wie ist das nun zu verstehen?

Eine Reihe von juristischen Fachleuten, die über das Ordensrecht geschrieben haben — vor und nach dem Codex —, schweigen über diesen Punkt oder geben bei Erklärung des can. 595 bloß mit anderen Worten den lateinischen Ausdruck „*current*“ wieder; so z. B. *J. Pejška*, *A. Vermeersch*, *P. Bastien*. Letzterer bringt in der neuesten Auflage seines bestbekannten Werkes: *Directoire canonique* (4. Aufl., S. 119) über diese Frage folgendes: „*En vertu du canon 595, § 1, 3^o, les Supérieurs doivent veiller à ce que tous les religieux s'approchent au*

moins unefois par semaine du sacrement de Pénitence.“ Der gebrauchte Ausdruck „*doivent veiller*“ geht offenbar in etwa über den Sinn des Wortes hinaus, das im Codex steht; denn „*vigilare*“ ist etwas schärfer oder doch determinierter als „*curare*“. Im Übrigen betont der nämliche Verfasser (S. 372), daß der Codex direkt nur für die Oberen, nicht für die Untergebenen eine Verpflichtung auferlegt. „Il (le Code) n’ajoute pas, pour les inférieurs, une nouvelle obligation à celle des Constitutions“, schreibt er, Bezug nehmend auf den einschlägigen can. 595.

Es gibt andere Kanonisten, die bei Besprechung dieser Frage mehr das *Recht des Oberen* in den Vordergrund zu stellen scheinen, nämlich das Recht zu wissen, ob denn auch der Untergebene die wöchentliche Beicht regelmäßig ablegt. So z. B. M. C. a Coronata, T. Schäfer, S. Goyeneche. Der Letztergenannte schreibt in seinem erst kürzlich erschienenen Werke: „*Juris canonici summa principia, P. II de religiosis*“ in einer Note zum can. 595: „*Superiori jus est scire utrum religiosus ad confessionem hebdomadariam regulariter accedat.*“ In derselben Note fügt er jedoch sofort hinzu, diese durch die Konstitutionen zur Pflicht gemachte wöchentliche Beicht beeinträchtige keineswegs die vom Recht bezüglich des Bußakramentes gewährleistete Gewissensfreiheit (S. 148, N. 46). Aber wie schon oben bemerkt, legt im can. 595 der Codex direkt den Oberen eine Pflicht auf. Worin nun besteht diese Pflicht, wie weit erstreckt sie sich, auf welche Weise wird sie erfüllt? Das sind die Fragen, die hier an erster Stelle in Betracht kommen, obgleich auch wiederum bei diesem Anlaß das damit verbundene Recht der Obrigkeit ins Auge zu fassen ist, was übrigens viel dazu beiträgt, die zuerst erwähnte Frage richtig zu lösen.

Bei Besprechung des can. 595 stößt wohl L. Fanfani am weitesten in jener Richtung vor, die soeben erwähnt wurde. In seinem Werke: „*De jure religiosorum ad normam Codicis J. C.*“ (altera ed.) stellt er nacheinander folgende Fragen: 1^o Kann der Obere in Bezug auf die Erfüllung jener Vorschrift der wöchentlichen Beicht eine eigentliche Untersuchung anstellen? — 2^o Kann er die Untergebenen zwingen, ihre wöchentliche Beicht bei den bezeichneten Beichtvätern abzulegen, falls die Konstitutionen dies vorschreiben? — 3^o Darf der Obere eine Untersuchung anstellen, um zu wissen, wer der Beichtvater eines jeden seiner Untergebenen ist? — Auf alle diese Fragen antwortet L. Fanfani mit: Affirmative (Nº 322, S. 352); er nimmt sogar an, der Obere könne zu dem zuletzt genannten Zwecke von seinen Untergebenen das „*testimonium peractae confessionis*“ verlangen, beglaubigt durch die Unterschrift des Beichtvaters, bei dem die Beicht abgelegt wurde. Die ganze Unterlage dieser Ausführungen beruht jedoch m. E. auf dem Irrtum, daß angenommen wird, im Codex handle es sich um eine direkte Vorschrift für die Untergebenen, was jedoch, wie oben gezeigt wurde, nicht zutrifft. Demzufolge geht es nicht an, von einem eigentlichen „*inquirere de observantia hujus praescriptionis*“ durch die Oberen zu reden, wie dies L. Fanfani tut; denn der Gesetzgeber hat nur indirekt seinen Willen gegenüber den Untergebenen kundgetan, nämlich mittels einer direkten Vorschrift für die Oberen. Daß L. Fanfani von der Frage eine ganz andere Auffassung hat, geht schon aus dem hervor, wie er die Beichtpflicht für Religiösen einleitet. Dem Titulus: *De obligationibus religiosorum* schickt er folgende bezeichnende Worte voraus (S. 325): „*Praeter particulares obligationes quas unusquisque religiosus contrahit professionem emitendo ad normam regulae et constit. propriae religionis, sunt communes obligationes ab omnibus religiosis observandae, utpote ab Ecclesia impositae cuicunque et quamcumque religionem legitime approbatam profitenti.*“ Zu diesen von der Kirche auferlegten

Verpflichtungen rechnet er sodann die wöchentliche Beicht (S. 352), die er als kirchliche Vorschrift, als Kirchengesetz mit den Worten anführt: „*De sacramento poenitentiae. — Ad poenitentiae sacramentum semel saltem in hebdomada (religiosi et religiosae) accedant.*“ Die ausschlaggebenden Worte, die am Anfang des can. 595 im Codex zu lesen sind: „*Curent Superiores*“ werden vollständig ausgelassen. Aber auf diese Weise ist — vom gesetzgeberischen Standpunkt aus betrachtet — der can. 595 juridisch ein anderer geworden; und so läßt sich allerdings besser erklären, warum L. Fanfani auf alle drei von ihm aufgeworfenen Fragen (siehe oben) immer wieder mit einem: „*Affirmative*“ antwortet.

Bei der Lösung der Frage wird man sich vor allem den Grundsatz vor Augen halten müssen: Durch die einleitenden Worte „*Curent Superiores*“ wird vom Gesetzgeber den Oberen eine direkte Verpflichtung auferlegt; wegen der den Vorgesetzten auferlegten Pflicht geht die Absicht des Gesetzgebers indirekt und mittelbar dahin, daß alle Religiosen wenigstens einmal in der Woche das Bußsakrament empfangen. Im Lichte der dargelegten Grundsätze möge nun das Verhalten des eingangs erwähnten Klostervorstehers und der Vorwurf seines Freundes beurteilt werden. Es ist wohl meines Erachtens zuzugeben, daß der Klostervorsteher gegebenenfalls näher zusehen müßte, ob nicht der eine oder andere seiner Untergebenen speziell zu ermahnen wäre, sich pünktlicher an die Vorschrift des Codex von der wöchentlichen Beicht zu halten, um ihr nachzukommen (vielfach schreiben ja auch die Konstitutionen die Wochenbeicht vor). Dies wäre z. B. der Fall, wenn in begründeter Weise durch wahrscheinliche Indizien, die nicht bloß wie von ungefähr, sondern in andauernder Weise dem Oberen zur Kenntnis gelangen, anzunehmen ist, die allgemein gehaltenen Ermahnungen hätten für einige nicht den erwünschten Erfolg gehabt. Da solche spezielle Fälle vorkommen können, müßte der Ordensober diese auch in Betracht ziehen und gegebenenfalls diese speziellen Ermahnungen dem, was er schon in sehr ländlicher Weise tut, noch hinzufügen. Die Kontrolle jedoch, die sein Freund befürwortet, scheint in sich eine Gefährdung der vom Codex verbürgten Beichtfreiheit zu sein. In der Tat steht es ja einem jeden frei, „*ad suae conscientiae quietem*“ (can. 519 ff.) bei irgendeinem Beichtvater, der vom Ortsordinarius approbiert ist, seine Beichte abzulegen; dieser Beichtvater kann ihn auf Grund des Codex (can. 519) auch von den Reservatfällen des Ordens absolvieren. Die Forderung eines „*testimonium peractae confessionis*“ mit Unterschrift des Beichtvaters scheint dieser Freiheit, die vom Gesetzgeber gewollt ist (vgl. zum can. 519 A. *Larraona*, Comment. pro relig., 1929, S. 358 f.), hinderlich in den Weg zu treten. Gegebenenfalls dürfte sogar bei der geforderten Unterschrift des jeweiligen Beichtvaters die Gefahr nicht ausgeschlossen sein, das Bußsakrament „*onerosum vel odiosum*“ zu machen, was besonders heutzutage vermieden werden muß (vgl. *Marc.*, Inst. mor., 19. Aufl., n° 1866, 3°; 1869, III; *Raus*, Inst. can., alt. ed. n° 256 usw.).

Wenn der Klostervorsteher zu seiner bisherigen Praxis noch in einzelnen Fällen die Ermahnung an diesen oder jenen Untergebenen, dessen Saumseligkeit ihm, wie oben dargelegt wurde, mit genügender Sicherheit bekannt ist, hinzufügt, so ist nicht einzusehen, weshalb er sich noch etwas vorzuwerfen hätte in Hinsicht auf can. 595, § 1, 3°. Seine Bedenken gegen den Vorschlag des Freundes sind gewiß nicht zu unterschätzen; in dem Punkt ist eher eine gewisse Zurückhaltung am Platz.